Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3319

15. 11. 88

Sachgebiet 810

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3199 —

Unterhaltsgeld für Teilnehmer/innen an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht nach § 44 Abs. 2b AFG

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Vogt, hat mit Schreiben vom 11. November 1988 – II b 1 – 42/468 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung hat die Bundesanstalt für Arbeit in Teilzeitform durchgeführt?

Nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) werden nicht bestimmte Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung gefördert, sondern die Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen. Daher basieren die von der Bundesanstalt für Arbeit über den Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung geführten Statistiken auf Teilnehmerdaten. Maßnahmestatistiken werden nicht geführt.

2. Wie viele der Teilnehmer/innen an Teilzeitmaßnahmen wurden nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert, wie viele von ihnen erhielten Teilunterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG?

Die Zahl der in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer mit einem Anspruch auf Teilunterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG wird erst seit dem Jahr 1987 erhoben. 1987 traten 2 879 Teilnehmer neu in Teilzeitbildungsmaßnahmen ein, die nach § 44 Abs. 2b AFG gefördert wurden; in diesem Jahr waren es bis Ende September 2 045.

Aussagen über die Zahl der Unterhaltsgeldempfänger sind dagegen bereits seit dem Jahr 1986 möglich. Im Jahresdurchschnitt bezogen im Jahr 1986 389 Teilnehmer Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG; 1987 1 295 und im Durchschnitt der ersten neun Monate diesen Jahres 1 757.

Insgesamt traten im Jahr 1987 394 904 Teilnehmer in Vollzeitbildungsmaßnahmen ein, 146 997 in Teilzeitbildungsmaßnahmen und 5 275 in Maßnahmen mit Fernunterricht und ergänzendem Nahunterricht. Bis September 1988 waren es 243 770 Teilnehmer in Vollzeitmaßnahmen, 112 232 Teilnehmer in Teilzeitbildungsmaßnahmen und 4 622 Teilnehmer in Fernunterrichtsmaßnahmen mit ergänzendem Nahunterricht. Bei den Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht handelt es sich in der Regel um Teilnehmer, die an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und die nicht zu dem Personenkreis gehören, der nach § 44 Abs. 2b AFG einen Anspruch auf Teilunterhaltsgeld geltend machen könnte.

3. Wie vielen Jugendlichen unter 25 Jahren einerseits und wie vielen Rückkehrerinnen andererseits wurde in den Jahren 1986, 1987 und 1988 Teilunterhaltsgeld gewährt?

Von der Bundesanstalt für Arbeit werden die Empfänger von Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG nicht differenziert nach Fallgruppen erhoben. Für die Jahre 1987 und 1988 (bis September) liegen allerdings die Zahlen über die neu in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen eingetretenen Teilnehmer, die Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG haben, differenziert nach Fallgruppen vor. Im Jahr 1987 traten 2 148 Jugendliche mit Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b Nr. 1 AFG neu in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht ein, bis September 1988 waren es 1 671. 1987 traten 731 Teilnehmer mit Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b Nr. 2 AFG in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht ein, bis September 1988 374.

4. Trifft es zu, daß Träger von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nur in geringem Umfang Maßnahmen mit Teilzeitunterricht angeboten haben? Wenn ja, warum hat die Bundesanstalt für Arbeit nicht nach § 33 Abs. 2 AFG eigene Maßnahmen angeboten? Liegt das daran, daß Haushaltsmittel für diesen Zweck nicht bereitgestellt wurden oder sollten die entsprechenden Mittel für andere Zwecke genutzt werden?

Wie aus den oben genannten Zahlen ersichtlich, wurde die Förderung nach § 44 Abs. 2b AFG nur in geringem Umfang beansprucht. Begründet ist diese geringe Inanspruchnahme insbesondere durch die sehr heterogene Zusammensetzung der Zielgruppen im Hinblick auf Bildungsziele, Bildungsvoraussetzungen und angestrebte wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeitverteilung. Unter diesen Bedingungen ist es sehr schwierig, Auftragsmaßnahmen einzurichten, die möglichst alle Interessen berücksichtigen

sollten, um auch eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern zu gewinnen. Die Arbeitsämter sind jedoch weiterhin bemüht, Auftragsmaßnahmen nach den Interessen der potentiellen Teilnehmer und den arbeitsmarktlichen Gegebenheiten einzurichten.

5. Welche sonstigen Erklärungen gibt es nach Auffassung der Bundesregierung dafür, daß sich trotz der früheren Qualifizierungsoffensive der Bundesanstalt für Arbeit die Fortbildung in Teilzeitform nicht durchgesetzt hat, obwohl es einen großen Bedarf an Fortbildung für Arbeitnehmer/innen mit Betreuungs- und Erziehungsaufgaben gibt?

Die Antwort zu dieser Frage ergibt sich im wesentlichen aus den Ausführungen zu Frage 4. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Richtig ist allerdings, daß die Zahl der mit Teilunterhaltsgeld Geförderten gering ist.

6. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Scheitern der Teilzeit-Unterhaltsgeld-Initiative und dem Runderlaß 70/1987 der Bundesanstalt für Arbeit, wonach eine weitere Steigerung (bei der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung) ausdrücklich vermieden werden soll?

Die Regelung über die Möglichkeit des Bezugs von Unterhaltsgeld auch während der Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht für in den Beruf zurückkehrende Frauen und für Jugendliche, die nach Abschluß ihrer Ausbildung keine Vollzeitbeschäftigung finden können, trat bereits am 1. Januar 1986 in Kraft und damit zu einer Zeit, in der die Eintritte in die von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Bildungsmaßnahmen mit einer zweistelligen Zuwachsrate anstiegen. Die geringe Zahl der Teilunterhaltsgeldbezieher im Jahr 1986 dürfte auf die bei allen neuen Regelungen festzustellenden Anlaufschwierigkeiten zurückzuführen sein. 1987 stieg die Zahl der Unterhaltsgeldbezieher – wie aus den oben genannten Zahlen ersichtlich – trotz weiterhin geringer absoluter Zahlen prozentual erheblich an und auch in den ersten neun Monaten diesen Jahres ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen. Ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Teilunterhaltsgeldbezieher und dem Runderlaß 70/1987 kann daher nicht hergestellt werden.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Mütter, die sich nach Zeiten der Kindererziehung arbeitslos meldeten, ihren Anspruch auf Teilunterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG verloren, weil sie nach Auffassung verschiedener Arbeitsämter nicht der Kinder, sondern der Arbeitslosigkeit wegen nicht erwerbstätig waren?

Grundsätzlich setzt ein Anspruch auf Unterhaltsgeld, auch auf Teilunterhaltsgeld, gemäß § 46 Abs. 1 AFG voraus, daß ein Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Bil-

dungsmaßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von drei Jahren verlängert sich um fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Die Arbeitslosmeldung nach Zeiten der Kindererziehung hat keinen Einfluß auf die Anrechnung der zeitlich davor liegenden Zeiten der Kinderbetreuung. Da die Gewährung von Teilunterhaltsgeld u. a. voraussetzt, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, um z. B. Arbeitslosigkeit zu überwinden, ist die Arbeitslosmeldung in vielen Fällen zur Darlegung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen sogar erforderlich.

Die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung muß allerdings tatsächlich wegen der Kinderbetreuung erfolgt sein und nicht aufgrund anderer Tatsachen, zum Beispiel wegen des Fehlens eines entsprechenden Arbeitsangebotes aufgrund ungünstiger Arbeitsmarktsituation. Die Erweiterung der Drei-Jahres-Frist setzt nicht allein voraus, daß jemand Kinder hat, sondern daß er sich eine zeitlang dafür entscheidet, sich der Betreuung und Erziehung der Kinder zu widmen. Es ist also nicht möglich, sich für eine bestimmte Zeit voll dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen – also sich arbeitslos zu melden und diese Zeiten bei der Rentenversicherung als Ausfallzeiten angerechnet zu bekommen und für dieselbe Zeit geltend zu machen, wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern aus dem Erwerbsleben ausgeschieden zu sein.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verlängerung der bis 1989 befristeten Teil-Unterhaltsgeld-Regelung?

Über eine Verlängerung der bis 1989 befristeten Regelung über den Bezug eines Teilunterhaltsgeldes wird im Zusammenhang mit der Entscheidung über andere bis zum Ende des Jahres 1989 befristete Maßnahmen im Laufe des nächsten Jahres zu entscheiden sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333